



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 ARs 11/19

vom
22. Oktober 2019
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

hier: Anfragebeschluss des 3. Strafsenats vom 20. März 2019 – 3 StR 67/19

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Oktober 2019 beschlossen:

Der beabsichtigten Entscheidung des anfragenden 3. Strafsenats steht Rechtsprechung des 4. Strafsenats nicht entgegen. Dies gilt auch für den eine vergleichbare Konstellation betreffenden Senatsbeschluss vom 8. November 2018 – 4 StR 297/18 –, der auf das Urteil des 5. Strafsenats vom 10. April 2018 – 5 StR 611/17 – Bezug nimmt. Insoweit schließt sich der Senat den Ausführungen des 5. Strafsenats in seinem die Anfrage beantwortenden Beschluss vom 12. September 2019 (5 ARs 21/19) an.

Sost-Scheible

Roggenbuck

Quentin

Feilcke

Bartel